

* **Die billigeren Fleischpreise.** Der Magistrat hat heute die von uns bereits angekündigte Kundmachung betreffend den Verkauf des billigeren Fleisches affichieren lassen. Der Kundmachung entnehmen wir folgendes:

Der Verschleiß und die Preise des von der Hauptstadt zum Verkauf gestellten Fleisches werden vom Magistrat in folgender Weise geregelt: Das Fleisch, die Innereien und Suppenknochen werden durch die freiwillig sich meldenden Fleischhauer, Konsumgenossenschaften usw. in Verkehr gebracht. Die Fleischhauer, Genossenschaften, die sich mit dem Verkauf beschäftigen wollen, haben diese ihre Absicht der Vieh- und Futterverkehrs-A.-G. (IX., Soroksärerstraße 58) schriftlich anzumelden. Die Liste der Verschleißstellen wird der Magistrat in einer besonderen Kundmachung mitteilen. Die Fleischhauer, die Fleisch der 1200 Rinder verkaufen, dürfen auch in besonderen Lokalen kein anderes Rindfleisch verkaufen. Als Fleisch dürfen nur die Fleischteile und die Knochen, die vom Fleisch nicht losgelöst werden können, verkauft werden; andere Knochen, sowie die Innereien (Nieren, Leber, Milz, Lunge, Herz, Euter usw.) darf der Verschleißer des Fleisches als Zuwage nicht verkaufen, sondern nur als besondere Qualität zu den für diese Artikel von der Behörde festzusetzenden Preisen. Die Fleischmenge, die dem einzelnen Konsumenten verkauft werden darf, wurde vorläufig nicht festgesetzt. Die Verschleißer des billigeren Fleisches sind verpflichtet, in ihrem Geschäfte auch eine entsprechende Menge von Innereien zu verkaufen, doch müssen die Konsumenten die Innereien nehmen, die der Verschleißer ihnen gibt, das heißt, die Konsumenten können die Innereien nicht auswählen. Die Verschleißer haben die Preise des Fleisches an einer sichtbaren Stelle ihres Geschäfts zu affichieren. Weniger als 20 Dekagramm Fleisch oder 10 Dekagramm Innereien muß der Verschleißer nicht verkaufen. Die Fleischhauer, Genossenschaften, Betriebe usw., die bisher für Anstalten, Konsumgruppen usw. Fleisch geliefert haben, dürfen auch dieses Fleisch den betreffenden Anstalten usw. liefern. Uebrigens können Anstalten, Beschaffungsgruppen usw. das Fleisch im Schlachthause direkt von der Vieh- und Futterverkehrs-A.-G. zu Engrospreisen übernehmen, falls sie im Stadtbureau der Gesellschaft (4. Bezirk, Schwurplatz 5, I.) schriftlich darum ansuchen.

Die Detailpreise für das Publikum wurden wie folgt festgestellt:

- | | |
|--|---------------------|
| I. Qualität: Nierenbraten (ungeputzt), Rostbraten, Schal, Schulter, Kamm und andere unter der | |
| II. Qualität nicht angeführte Fleischteile, ferner die Zunge ohne Schlund | per Kilogr. K. 18.— |
| II. Qualität: Brust, Rippenfleisch, Fleckse, Halsfleisch, Kopfleisch ohne Knochen, Zunge mit Schlund und Schlepp | 13.40 |
| III. Suppenknochen | 2.— |

Höhere Preise dürfen unter keinem Titel gefordert werden. Der Verschleiß beginnt Dienstag, am 14. d. Diejenigen Fleischhauer, die noch anderes Fleisch haben, müssen, ehe sie billigeres Fleisch zum Verkauf erhalten, erst dieses ausverkaufen. Uebertretungen werden streng bestraft.